Von Burgern Rathsfreunden allhie. ist
auch ein Statut, von seinen: von Landes
Fürsten derselben habenden Gnaden
und Freiheitbrief, und die Burgschaft
wie lautend. Die Verainung vnd
Zusatzung, betreffend,

Es sind benannt auf die Dienstag
seinen Tag die Herren Burgermeister
Statt: und die Eilfe Rath, sonsten
der Viertlmeister. seinen Tag
alsdann auch Rathsfreund mit wissen
lassen: was sein gemainer Nutz

Gelaub Freiheit Handlungen von
Leibern, Lehenschaft. Jus. und
seiner Obrigkeit Gerichtes. in seinen
Gerichten Innhabenden Besatzung
am Obrigkeit Recht, und Gewonheit.
Item
wieder aber ein Statt, Auch sein
Burgerlich Besatzung. wie alle sein
Rathsfreund Burgerschaft gemeinlich. sonders
allein Ihr etliche. als Zoll Pflaumen
Vngelter Gilten gemeinlich Ihre Herr-
schaften belegen, und anderen. allen
auch insonderheit ainen jeden Raths-
freund Zusatzung Gerechtigkeit
gewonheit, und wann nit gedenkt. in
Burgerlicher Besatzung Innhaltt